

Entwurf

Anlage 3

Die Stadt Halle (Saale)

vertreten durch den Beigeordneten für Kultur und Bildung,
Herrn Dr. habil. Hans-Jochen Marquardt,

- nachfolgend Stadt genannt -

und

der Verein Jugendwerkstatt Frohe Zukunft e.V.

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Klaus Roth,

- nachfolgend Verein genannt -

schließen folgenden öffentlich-rechtlichen

Leistungsvertrag

Präambel

Die Singschule des Konservatoriums „Georg Friedrich Händel“ wird aus dem Konservatorium herausgelöst und zum 1.1.2008 in die Trägerschaft des Vereins Jugendwerkstatt Frohe Zukunft e.V. wechseln.

Der nachfolgende Vertrag regelt die Gewährung einer Zuwendung der Stadt Halle (Saale) für die Arbeit der Singschule.

Beide Vertragspartner schließen den Vertrag auf der Basis gegenseitigen Vertrauens und im Bewusstsein darüber, dass die mit diesem Vertrag vereinbarte Förderung mit gemeinsamen praktischen Erfahrungen zu füllen ist. Deshalb wird vereinbart, dass während der Laufzeit des Vertrages über mögliche Anpassungen aufgrund der Erfahrungen aus dem Vollzug des Vertrages in kooperativer Weise verhandelt wird, mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Die Ausbildung an der Singschule der Stadt Halle an der Saale trägt zur musischen Förderung von Kindern und Jugendlichen bei. Die sich hier vollziehende Ausprägung von kulturellen Fähigkeiten sowie der Stärkung sozialer Kompetenzen sind wichtige Bestandteile der Kinder- und Jugendbildung. Im Sozialraumkonzept der Stadt Halle (Saale) nimmt die Singschule eine wichtige Rolle ein.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gefördert wird der Verein

Jugendwerkstatt Frohe Zukunft e.V., Heinrich-Franck-Str. 2, 06112 Halle (Saale),
zur Finanzierung der
Singschule, Silbertalerstraße 5a, 06132 Halle (Saale).

(2) Die Trägerschaft der Singschule übernimmt die Jugendwerkstatt Frohe Zukunft e.V.. Die Förderung wird für die Erbringung der in Anlage 1 dieses Vertrages näher beschriebenen

Leistungen die im öffentlichen Interesse liegen ausgereicht. Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).

Alle wesentlichen Änderungen der Leistungen oder der Konzeption der Singschule hinsichtlich Art, Ziel, Umfang oder Qualität sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen und bedürfen bei Änderung der Zustimmung der Stadt.

- (3) Die Singschule verpflichtet sich, ihr Angebot als Leistung der Förderung musikalischen Nachwuchses, unter Beachtung der Richtlinien des Musikschulförderungsgesetzes, zu betreiben. Sie gewährleistet, dass ihr Leistungsangebot dementsprechend geeignet und zweckmäßig ist.
- (4) Der Träger und die Singschule sind verpflichtet, an relevanten Erhebungen, Analysen und Berichten zur kulturellen Situation in der Stadt Halle mitzuwirken sowie konstruktive Einschätzungen der Bedarfslage zur Struktur der kulturellen Angebote der Stadt Halle (Saale) abzugeben. Der Träger verpflichtet sich, die Singschule in die Zusammenarbeit in den Quartiersrunden einzubeziehen.

§ 2 Vertragslaufzeit / Zuwendungshöhe

- (1) Der Vertrag wird zunächst für den Zeitraum 2008 bis 2011 geschlossen, mit Option auf Verlängerung um weitere fünf Jahre.
Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.01.2008 und endet am 31.12.2011.
- (2) Jährlich erhält die Jugendwerkstatt Frohe Zukunft zur Betreuung der Singschule insgesamt **200.000,- €** für Personal- und Sachausgaben, Erbbauzins, Betriebs- und Reinigungskosten. Darüber hinaus gehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden. Davon ausgenommen ist die Summe (15.000 €) für das jährlich stattfindende Kinderchorfestival.
- (3) Die jährlichen Zuwendungen von 2008 bis 2011 werden vierteljährlich im voraus bis zum 3. Werktag des Kalendermonats zu je 1/4 überwiesen.

Die Verhandlungen zur Verlängerung dieses Vertrags um weitere fünf Jahre sind bis zum 30. Juni 2011 abzuschließen. Das Verhandlungsergebnis bedarf der Zustimmung des Stadtrates.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

- (4) Die Gebühren der Schülerinnen und Schüler werden von der Singschule eingenommen und im Haushalt der Jugendwerkstatt Frohe Zukunft als zusätzliche Einnahme für die Singschule verbucht.
- (5) Die sich derzeit in den Räumen der Singschule befindlichen Instrumente verbleiben im Besitz des Konservatoriums und werden der Singschule leihweise kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Singschule übernimmt die Kosten für Versicherung, Instandhaltung, Reparatur und Stimmung der Instrumente. Die Details der Überlassung regelt eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Konservatorium und dem Verein.

§ 3 Datenschutz

Die Jugendwerkstatt Frohe Zukunft e.V. verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsende. Sie

wird ihre für die Singschule verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend belehren.

§ 4 Qualitätssicherung und -entwicklung

Zwischen den Vertragsparteien wird die Erarbeitung eines Qualitätssicherungs- und -entwicklungskonzeptes vereinbart. Dieses enthält Aussagen über geeignete Maßnahmen zur Sicherung und Steigerung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Der Verein hat rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages schriftlich und auf Anforderung des Kulturausschusses auch mündlich über die Qualitätsentwicklung in der Vergangenheit und sein zukünftiges Konzept zu berichten.

§ 5 Steuerungsverfahren / Erfolgskontrolle / Leistungsmängel

- (1) Zwischen der Stadt, dem Träger und der Singschule findet jährlich im 1. Halbjahr ein Auswertungs- und Planungsgespräch statt, dessen Ergebnisse in einem Protokoll festgehalten werden. Dabei sollen folgende Themen behandelt werden:
 - Notwendigkeit der Anpassung der Ziele und Umsetzungsmethoden der Leistungen entsprechend Veränderungen bei Zielgruppe und Bedarf
 - Einbindung der Leistungen in die strategischen Zielsetzungen der Stadt
 - Überprüfung der internen Qualitätssicherung und -entwicklung der Einrichtung
 - Planung und Steuerung der Qualität und Quantität der Leistungen
 - Kosten-Leistungs-Verhältnis
- (2) Zur Erfolgskontrolle und Vorbereitung des Auswertungs- und Planungsgespräches gem. Abs.1 übergibt der Verein der Stadt nach Ablauf jedes Kalenderjahres binnen zwei Monaten einen aussagekräftigen schriftlichen Bericht incl. relevanter statistischer Angaben über die von der Singschule gem. § 1 erbrachten Leistungen. Zu jeder vereinbarten Leistung müssen Aussagen zur Zielstellung und erreichten Wirkung getroffen werden. Eventuelle Veröffentlichungen sind beizufügen. Ferner hat der Verein über die Planungen der Singschule für das Folgejahr zu berichten. Dieser Bericht und die Jahresplanung sind an der Leistungsbeschreibung ausgerichtet. Auf Anforderung der Stadt ist der Bericht zu ergänzen.
- (3) Über die Feststellung eines Leistungsmangels (z.B. Qualität kann durch fehlende sächliche oder personelle Bedingungen nicht gesichert werden, Zielerreichung ist in Frage gestellt) wird der Verein umgehend durch die Stadt informiert. Er hat die Möglichkeit, binnen eines Monats nach Zugang der Mängelanzeige gegenüber der Stadt Stellung zu nehmen.
- (4) Erbringt die Singschule ihre Leistung nicht wie in § 1 Abs.2 beschrieben, kann mit Beschluss der Stadt eine angemessene Minderung der Zuwendung erfolgen. Über die Höhe und Dauer ist von der Stadt zu entscheiden. Die Minderung erfolgt in einer prozentualen Reduzierung der jährlichen Zuwendung für den Zeitraum des Leistungsmangels. Der Betrag der Reduzierung wird von der Gesamtbewilligungssumme des § 2 Abs. 2 abgezogen. § 8 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Die Minderung ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. Bereits erhaltene Gelder für den Minderungszeitraum sind unverzüglich an die Stadt zurückzuzahlen. Die Stadt hat die Möglichkeit, auf die Rückzahlung der Erstattung zu verzichten und stattdessen eine Verrechnung mit der nächsten Zuwendungszahlung durchzuführen.

- (6) Behebt der Verein nachweislich den Leistungsmangel, endet die Minderung mit Beginn des darauf folgenden Monats.
- (7) Wird der Leistungsmangel nicht in der von der Stadt gesetzten zumutbaren Frist behoben, ist dieses ein Grund zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

§ 6 Personal / Besserstellungsverbot

- (1) Der Verein tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Trägerwechsels bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen ein und verpflichtet sich, die beiden bislang beim Konservatorium für die Singschule Vollzeitbeschäftigten (Chorleiterin und Stimmbildnerin) mit Stichtag 1.1.2008 zu übernehmen und deren Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse entsprechend § 613 a BGB fortzusetzen. Dies gilt nicht für die Beschäftigten der Stadt, die dem Übergang des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses auf den Verein widersprochen haben. Die Vergütung der Beschäftigten in dem in § 1 Abs.1 genannten Verein entspricht der im Konservatorium „G. F. Händel“ gezahlten Tarife bzw. Honorare. Bei Neueinstellungen kann der Verein die Vergütung eigenvertraglich selbst festlegen.

Im Hinblick auf das Besserstellungsverbot wird jeweils die Gesamtheit der tariflichen Leistungen verglichen.

- (2) Die gemäß § 1 Abs. 2 erbrachte Leistung darf nur durch geeignete Fachkräfte im Sinne der Richtlinien des Musikschulfördergesetzes erfolgen.

§ 7 Allgemeine Zuwendungsbedingungen

- (1) Gefördert werden Personal- und Sachausgaben, Ausgaben für die Nutzung der Gebäude sowie der erforderliche Verwaltungsaufwand.
- (2) Der Zuwendungsempfänger hat jährlich Eigenmittel von 2,5 % der Gesamtaufwendungen für den Betrieb der Einrichtung einzusetzen; Eigenleistungen zählen nicht zu Eigenmitteln.
- (3) Darüber hinaus sind stets alle im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit erzielbaren Einnahmen sowie Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber als Deckungsmittel für alle Ausgaben im Sinne des Vertragszwecks einzusetzen. Dazu zählen insbesondere
 - Einnahmen, die über Veranstaltungen erwirtschaftet werden
 - zweckgebundene Spenden
 - Teilnehmerbeiträge
 - Gebühren
 - Eintrittsgelder
 - Schutzgebühren (bei Druckwerken)
 - Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.
- (4) Alle Ansätze für Personal- und Sachausgaben sind untereinander deckungsfähig.
- (5) Der Verein ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich anzuzeigen, wenn er nach der Vorlage des Finanzierungsplanes weniger oder weitere Zuwendungen bei anderen Bewilligungsbehörden beantragt hat oder von diesen erhält.

- (6) Rücklagen aus diesen Fördermitteln dürfen nur zur Erfüllung des Vertragszwecks gebildet werden.
- (7) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Vertrag bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

§ 8 Finanzierung, Verwendungsnachweis, Prüfung

- (1) Der Kosten- und Finanzierungsplan der Singschule für das Jahr 2008 ist der Stadt vor Vertragsabschluss vorzulegen. Dieser hat alle für den Betrieb der Einrichtungen zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu enthalten. Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Die Kosten- und Finanzierungspläne müssen ausgeglichen sein.
- (2) Über die Verwendung der Mittel sind nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres vom Verein bis zum 30.6. des folgenden Jahres ein genauer zahlenmäßiger Nachweis sowie ein Prüfbericht einer Steuerberatungsgesellschaft bzw. eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Für den Fall, dass der Verein nach Einnahmen und Ausgaben bucht, besteht der Nachweis aus der Jahresrechnung. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen. Bei kaufmännischer Buchführung des Vereins besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung). Soweit der Verein die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UstG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Es ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- (3) Für alle Einnahmen und Ausgaben sind die Originalbelege - geordnet entsprechend dem jeweiligen Buchhaltungssystem – für eine Prüfung durch die Stadt oder ihre Beauftragten bereitzuhalten. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, insbesondere
 - das Datum
 - die laufende Belegnummer
 - den Einzahler bzw. den Zahlungsempfänger
 - bei Einnahmen den Anlass der Einnahme (z.B. Spenden, Bußgelder, Teilnehmerbeiträge, Verkaufserlöse etc.)
 - bei Ausgaben den Zahlungsgrund (z.B. die genaue Bezeichnung aller gekauften Artikel bzw. verrichteten Arbeiten)
 - die Höhe des Betrages
 - den Nachweis der Bezahlung der Rechnung (Quittung bzw. Überweisungsbeleg)
 - die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch den Verein.
- (4) Kassenbons oder ähnliches werden nur anerkannt, wenn sie mit diesen erforderlichen zusätzlichen Angaben ergänzt wurden. Private Einkäufe und Einkäufe dürfen auf den Belegen nicht untereinander vermischt werden.
Für Einnahmen, die nicht durch Quittungsdurchschriften oder Fremdbelege belegbar sind, sind Eigenbelege zu erstellen.
Die Bücher und Originalbelege sind auf die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren, soweit nicht längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind.
- (5) Beabsichtigte Rückzahlungen nicht benötigter Zuwendungen sind der Stadt vor Überweisung schriftlich zur Kenntnis zu geben. Nicht benötigte Gelder sind unverzüglich an die Stadt zurückzuzahlen, nicht vertragsgemäß verwendete Gelder unverzüglich nach Aufforderung.

- (6) Wird der Verwendungsnachweis eines Rechnungsjahres seitens der Stadt nicht innerhalb von 2 Jahren nach Eingang beanstandet, gilt er vorbehaltlich des Bekanntwerdens weiterer Tatsachen, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung des Verwendungsnachweises nicht ersichtlich waren und grundsätzlich zu einer Rückforderung führen würden, als genehmigt.
- (7) Die Stadt ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der von der Stadt Halle bereitgestellten Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege in den Räumen des Vereins oder in den Diensträumen der Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Der Verein hat alle notwendigen Auskünfte zur Singschule zu erteilen. Das Prüfungsrecht der Stadt umfasst auch die Vorlage aller Unterlagen, die zur Prüfung der geleisteten Lohn- und Gehaltszahlungen erforderlich sind.
- (8) Bei begründetem Verdacht auf missbräuchliche Mittelverwendung oder begründetem Verdacht einer bevorstehenden Insolvenz ist die Stadt berechtigt, jederzeit - grundsätzlich nach Voranmeldung - durch örtliche Erhebungen in den vom Verein genutzten Räumlichkeiten, die fachliche Arbeit sowie Verwendung der gewährten Zuschüsse zu prüfen. Der Verein ist verpflichtet, zu diesem Zweck in Bücher und Belege und sonstige Geschäftsunterlagen Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Informationsrechte und -pflichten

- (1) Stadträten und Stadträtinnen, Mitgliedern des Kulturausschuss sowie dem Beigeordneten für Kultur und Bildung und den Beauftragten seines Geschäftsbereichs ist während der Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung der Zutritt in den geförderten Einrichtungen zu ermöglichen.
- (2) Auf die finanziellen Leistungen der Stadt für die geförderte Einrichtung / Maßnahme ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Tätigkeitsberichte, Jahresberichte, Veranstaltungsbroschüren, Hinweise etc.) hinzuweisen.
- (3) Der Verein hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Vertragszweck nicht zu erreichen ist, ein Insolvenzverfahren von ihm beantragt oder gegen ihn eröffnet wird oder sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des Vereins gegenüber der Stadt ergeben haben.

§ 10 Nachwirkung / Abwicklung / Kündigung

- (1) Wird nach Ablauf des Vertrages kein neuer Vertrag abgeschlossen, sind die verbleibenden Rücklagen entsprechend dem prozentualen Anteil der städtischen vertraglichen Leistungen am Gesamtvolumen des zuletzt geförderten Kalenderjahres an die Stadt zurückzuzahlen.
- (2) Im Falle der Kündigung des Vertrages, die eine Einstellung oder wesentliche Einschränkung des Dienstes bewirkt, erstattet die Stadt dem Verein die Ausgaben aus einzuhaltenden Kündigungsfristen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins in der Einrichtung anteilig entsprechend dem prozentualen Anteil der städtischen Leistung am Gesamtvolumen der zuwendungsfähigen Ausgaben. Durch Einsatz des betroffenen Personals in anderen Arbeitsfeldern des Vereins erzielte bzw. erzielbare Einnahmen sind entsprechend anzurechnen.
Verbleibende Rücklagen oder sonstige vom Verein geschuldete Gelder können auf diese Erstattung angerechnet werden.

- (3) Im Fall eines weiteren Vertragsabschlusses entscheidet die Stadt während der neuen Vertragsverhandlungen, inwieweit Rücklagen übertragen oder auf die Folgeförderung angerechnet werden.
- (4) Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (5) Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. die laut Leistungsbeschreibung vorgesehenen Leistungen, insbesondere hinsichtlich der fachlichen und personellen Voraussetzungen, nicht erbracht werden oder absehbar ist, dass diese nicht erbracht werden können
 2. ein Insolvenzverfahren vom Verein beantragt oder gegen ihn eröffnet wird
 3. die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins nicht mehr gewährleistet ist
 4. der Bericht gemäß § 5 nicht vorgelegt wird oder der Verein nicht am Planungsgespräch teilnimmt
 5. die Zuwendung nicht für den in diesem Vertrag festgelegten Zweck verwendet wird (§ 7 Abs.6 bleibt hiervon unberührt)
 6. wenn der Verein die Zuwendung aufgrund von Angaben erlangt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, insbesondere wenn er subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB verschwiegen hat. Dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Vertrag nicht geschlossen oder eine Zuwendung in geringerer Höhe vereinbart worden wäre.

Der fristlosen Kündigung ist ein Mahnverfahren vorgeschaltet, in dem der Verein die Möglichkeit zur Anhörung erhält.

- (6) Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses durch fristlose Kündigung sind noch nicht vertragsgemäß verbrauchte Mittel der Stadt unverzüglich ab Geltendmachung zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 33 Abs. 1 GemHVO i.V.m. der Verwaltungsvorschrift der Stadt Halle (Saale) über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen vom 01.01.2002 mit einem Zinssatz, der um 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank liegt, zu verzinsen, sofern sich die Forderung aus einer festgestellten Pflichtverletzung aus dem Vertrag ergibt. Eine Kostenerstattung gem. § 10 Abs.3 ist ausgeschlossen.
- (7) Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden. Rechtzeitig vor Ablauf des Vertragszeitraumes treten die Vertragspartner in Verhandlungen über einen Folgevertrag. Im Übrigen endet der Vertrag nach Ablauf in der in § 2 Abs.1 benannten Frist.

§ 11 Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die den gleichen rechtlichen, pädagogischen bzw. wirtschaftlichen Zweck verfolgen.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden bestehen nicht .
- (3) Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (4) Der Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Halle (Saale).

Für: Stadt Halle (Saale)

Für: Jugendwerkstatt Frohe Zukunft e.V.

Halle (Saale), den

Halle (Saale), den

.....

.....